

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zur Einführung einer länderübergreifenden Ehrenamtskarte

zwischen



der Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

und



dem Land Niedersachsen

vertreten durch

den Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei

§ 1 Einführung der Ehrenamtskarte

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen beabsichtigen, eine länderübergreifende Ehrenamtskarte, nachstehend E-Karte genannt, einzuführen. Damit würdigen sie das herausragende ehrenamtliche und freiwillige Engagement in ihren Ländern. Die E-Karte ist der Dank an die Aktiven, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl einsetzen.

§ 2 Voraussetzungen

Mit der E-Karte können die Aktiven ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise freiwillig und gemeinwohlorientiert ehrenamtlich in mindestens einem der beiden Bundesländer engagieren. Der Umfang des bürgerschaftlichen Engagements muss wöchentlich mindestens fünf Stunden bzw. 250 Stunden im Jahr betragen und seit 3 Jahren ausgeübt und fortgeführt werden. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

§ 3 Gestaltung

Die Ehrenamtskarte wird weitestgehend einheitlich gestaltet. Im Bereich des Landes Bremen wird das Bremer Wappen zusätzlich zur Niedersachsenmarke auf der Vorderseite der Karte aufgeprägt. Für die in Niedersachsen ausgegebenen E-Karten entfällt das bremische Wappen. Auf der Rückseite wird bei allen Karten die laufende Kartennummer sowie die Angabe über den Ablaufzeitpunkt der Karte und der Hinweis: „Nicht übertragbar. Nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig bis ...“ aufgedruckt.

§ 4 Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen

Die Freie Hansestadt Bremen vermittelt in Zusammenarbeit mit den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven materielle Vergünstigungen für Inhaberinnen und Inhaber der E-Karte. Dazu gehören beispielsweise Ermäßigungen beim Besuch von kommunalen Einrichtungen oder bei der Inanspruchnahme von kommunalen Dienstleistungen. Darüber hinaus wirbt sie entsprechende Vergünstigungen von privaten Unternehmen und Einrichtungen oder sonstigen Dritten ein. Sie stellt sicher, dass die notwendigen Informationen über diese öffentlichen und privaten Partner und das Nähere über die Vergünstigungen der Staatskanzlei des Landes Niedersachsen zur E-Mail-Adresse thomas.boehme@stk.niedersachsen.de übermittelt werden, damit sie von dort aktuell in die länderübergreifende Liste im Internet unter www.freiwilligenserver.de eingestellt werden können. Werden Vergünstigungen von einem Partner schriftlich widerrufen oder geändert, wird dies der Staatskanzlei unverzüglich mitgeteilt, damit die notwendigen Änderungen in der Liste vorgenommen werden können.

**§ 5
Verfahren und Abwicklung**

- (1) Die Vergabe der E-Karte obliegt der Freien Hansestadt Bremen in eigener Verantwortung; insbesondere regelt sie das Verfahren, die Zahl der auszugebenden E-Karten und die öffentliche Überreichung.
- (2) Die Freie Hansestadt Bremen stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der Niedersächsischen Staatskanzlei unter der oben aufgeführten E-Mail-Adresse bei Antragstellung und bei entsprechenden Änderungen automatisch zugeleitet werden.

**§ 6
Leistungen der Länder**

- (1) Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen stellen die angeforderten Ehrenamtskarten kostenlos zur Verfügung und bieten die kostenlose Nutzung des länderübergreifenden Layouts für Werbemittel an.
- (2) Die Vergünstigungsangebote werden im Internet unter www.freiwilligenserver.de für die Nutzer eingestellt. Dort werden gleichfalls die wesentlichen Informationen zur E-Karte veröffentlicht und aktualisiert. Für den geschützten Bereich im Freiwilligenserver erhält die Freie Hansestadt Bremen eine Zugangsberechtigung.

**§ 7
Geltungsbereich**

Inhaberinnen und Inhaber einer E-Karte können sowohl die in der Freien Hansestadt Bremen als auch die im Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

**§ 9
Kündigung**

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei schriftlich und mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Bremen, **8. 5. 2010**

Für das Land Bremen

Jydve Rosenthal

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Hannover, **3. 5. 2010**

Für das Land Niedersachsen

Hagebölling

Chef der Staatskanzlei
Staatssekretär Dr. Lothar Hagebölling